

## Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde

Änderung vom 29. Januar 2008

GS 36.0521

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 3. Juni 2003<sup>1</sup> über das Halten potenziell gefährlicher Hunde wird wie folgt geändert:

#### § 1a Herkunftsnachweis

<sup>1</sup> Als Herkunftsnachweis gemäss § 3a Absatz 1 Buchstabe b Hundegesetz<sup>2</sup> gilt:

- a. die Adresse der Zuchtstätte oder
- b. die Adresse der letzten Halterin oder des letzten Halters, wenn der Hund seit mindestens 18 Monaten in deren oder dessen Besitz ist.

<sup>2</sup> Eine Zuchtstätte entspricht den kynologischen Ansprüchen und den Anforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung, wenn für Hunde, die

- a. in der Schweiz geboren wurden, ein anerkannter Abstammungsnachweis oder eine amtstierärztliche Bestätigung beigebracht wird;
- b. im Ausland geboren wurden, ein von der Fédération Cynologique Internationale anerkannter Abstammungsnachweis oder eine amtstierärztliche Bestätigung beigebracht wird.

<sup>3</sup> Auf den Nachweis der Zuchtstätte kann verzichtet werden, wenn vom Zeitpunkt des Bewilligungsantrages zurückgerechnet der Hund nachgewiesenermassen während mindestens 18 Monaten am gleichen Ort gehalten worden ist und eine Überprüfung des Hundes ergeben hat, dass von diesem Tier keine Gefährdung ausgeht.

#### § 2 Absatz 4

<sup>4</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann bei Kreuzungstieren, die von potenziell gefährlichen Hunden abstammen, von einer Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> GS 34.1074, SGS 342.12

<sup>2</sup> GS 32.289, SGS 342

absehen, wenn der fragliche Hund in Bezug auf seine äussere Gestalt und sein Wesen als nicht potenziell gefährlich einzustufen ist.

#### § 4 Absatz 2

<sup>2</sup> Kann ein Welpenspielkurs aufgrund des Alters des Hundes oder aufgrund seiner Herkunft nicht nachgewiesen werden, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt auf diesen Nachweis verzichten wenn:

- a. die Hundehalterin oder der Hundehalter glaubhaft machen kann, dass der Hund ausreichend sozialisiert worden ist,
- b. der Herkunftsnachweis nach § 1a erbracht worden ist und
- c. eine Überprüfung des Hundes ergeben hat, dass von diesem Tier keine Gefährdung ausgeht.

#### § 5

Aufgehoben.

#### § 6

Aufgehoben.

#### § 6a Rechtliches Gehör bei vorsorglicher Beschlagnahmung

Bei vorsorglichen Beschlagnahmungen von Hunden ohne vorhergehende Anhörung der Hundehalterin oder des Hundehalters gewährt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt nachträglich und innert 72 Stunden das rechtliche Gehör und entscheidet über das weitere Vorgehen.

#### § 7 Absatz 2

<sup>2</sup> Für Massnahmen gemäss § 9 und § 9a Hundegesetz, sowie § 6a dieser Verordnung werden kostendeckende Gebühren mit einem Stundenansatz von 140 Franken erhoben.

### II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 2008 in Kraft.

Liestal, 29. Januar 2008

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin